

## CH\_VB 20012541 vom 22. Juni 1984

Bundesverwaltung, 1984-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20012541\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20012541__td_)

FR: CH\_VB 20012541 du 22 juin 1984

IT: CH\_VB 20012541 del 22 giugno 1984

### Erwägungen

#### E. 22

juin 1984 eine Idee nicht so schnell verwirklicht werden kann, wie das eigentlich der Fall sein sollte. Das sind meine Ausführungen zum Bericht. Die Kommission hat sich ehrlich bemüht, mit dieser Jugend im Gespräch zu bleiben, und sie hat sich auch ehrlich bemüht, Lösungen aufzuzeigen. Es ist der Wille der Kommission, dass der Bundesrat im Laufe der nächsten vier Jahre unserem Rat eine Vorlage über den Jugendurlaub unterbreitet. Aber wir wollen eine Lösung, die auf sicheren Grundlagen steht. In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Petition zu überweisen. Überwiesen - Transmis #ST# 84.256 «Schweizerischer Beobachter». AHV/IV-Verzugszinsen Schweizerischer Beobachter. Intérêts moratoires de l'AVS/AI Herr Fischer-Hägglings unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Am 5. September 1983 reichte die Redaktion des «Schweizerischen Beobachters» eine Petition mit folgenden Begehren ein: «1. Der S. N. entstandene Vermögensnachteil im Ausmass von über 10000 Franken, der infolge von Fehlern der Verwaltung und wegen der Überlastung der Eidgenössischen AHV/IV-Rekurskommission in Lausanne eingetreten ist, soll auf Kosten der Invalidenversicherung durch Vergütung des Zinsverlustes infolge der verspäteten Rentenzahlungen ausgeglichen werden. 2. Die Vorschriften der Sozialversicherungen des Bundes sollen dahingehend ergänzt werden, dass bei verspäteter Ausrichtung von Versicherungsleistungen dem Versicherten entstandene nennenswerte Zinsverluste regelmässig vergütet werden.» Zur Begründung des ersten Anliegens führt der Petent aus, Frau N. habe unverschuldet einen Zinsverlust von über 10000 Franken erlitten. Dies in erster Linie, weil die Ausgleichskasse des Kantons Waadt ihr eine ausserordentliche statt eine ordentliche Rente der IV zugesprochen hat; zweitens, weil das gegen die Aufhebung der Rente eingeleitete Beschwerdeverfahren infolge Wegzugs der Versicherten ins Ausland erst im Januar 1981 abgeschlossen werden konnte und somit bis zur Leistung der Nachzahlung (57 148 Franken) ein weiteres Jahr verstrich. Das Eidgenössische Versicherungsgericht stellte sich aufgrund seiner Praxis auf den Standpunkt, für die Ausrichtung eines Zinses an die Versicherte fehle eine Rechtsgrundlage; im Sozialversicherungsrecht sei grundsätzlich keine Zinszahlung vorgesehen. Es lehnte die Beschwerde von Frau N. ab. Was das zweite Anliegen der Petition betrifft, hält es der «Schweizerische Beobachter» fürstossend und falsch, dass Personen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, zu den Folgen der Verzögerungen, Verspätungen, Versäumnisse und Fehler der Behörde noch eine «Strafe» auf sich nehmen müssen, indem sie den Zinsverlust für verspätete Rentenauszahlungen tragen müssen. Andererseits profitiere die Sozialversicherung von dem ihr aus der verspäteten Zahlung der Leistungen entstandenen Zinsgewinn. Es handle sich immerhin um Gewinne, die einige hundert bis Tausende von Franken betragen können. Es handle sich auch nicht nur um Einzelfälle. Die Petition soll verhindern, dass solche Fälle in Zukunft vorkommen. 2. Die

Bundesversammlung kann Erlasse und Verfügungen (Entscheide) der Behörden und Stellen weder aufheben noch ändern (Art. 47quater Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes). Auf das erste Anliegen der Petition können deshalb die eidgenössischen Räte nicht eintreten. 3. Zu Punkt 2 der Petition stellt die Kommission folgendes fest: Allgemein gilt für öffentlich-rechtliche Geldforderungen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage der ungeschriebene Rechtsgrundsatz, dass der Schuldner Verzugszinsen zu entrichten hat, wenn er sich mit seiner Leistung im Verzug befindet. Diese Regel gilt indessen nicht ausnahmslos; namentlich in der eidgenössischen Sozialversicherung gilt allgemein das Gegenteil (BGE 95 I 263, mit Hinweis auf EVGE 1960, Seite 94 ff.). In einem Grundsatzurteil vom 4. März 1982 in Sachen Primus (BGE 108 V 13 ff.) hat das EVG diese Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt. Das EVG deutet das Fehlen einer gesetzlichen Verzugszinsregelung als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers. Der Hauptgrund für die Verneinung einer Verzugszinspflicht im Sozialversicherungsrecht ergebe sich aus der Rolle, die der Verwaltung zukommt. Sie trete als Vertreterin öffentlicher Gewalt auf und sei verpflichtet, die Leistungsbegehren der Versicherten sorgfältig zu prüfen, was manchmal längere Zeit in Anspruch nehmen, und das Recht in objektiver Weise anzuwenden. Wollte man ihr durchwegs Verzugszinsen auferlegen, käme dies einer Bestrafung für die sorgfältige Erfüllung ihrer Aufgaben gleich (BGE 108 V 15). Nach dieser Rechtsprechung besteht also die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen im Sozialversicherungsrecht nur in zwei Fällen: - bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (z. B. Art. 14 Abs. 4 Bst. d AHVG, Art. 3 Abs. 2 IVG, Art. 27 Abs. 2 EOG, Art. 117 Abs. 2 UVV); - bei widerrechtlichen und trölerischen Machenschaften der Verwaltung, wobei aber ein schuldhaftes Verhalten der Verwaltung vorliegen muss (z. B. wiederholte und willkürliche Weigerung einer Ausgleichskasse, einen von der zuständigen Invalidenversicherungskommission gefassten Beschluss durch Verfügung zu eröffnen und einer Versicherten eine Invalidenrente zuzusprechen (BGE 101 V 114). Bei der herrschenden Lehre stösst diese Rechtsprechung auf ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung (Maurer, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht I. S. 306 N 688, Grisel, Droit administratif suisse, page 325). Dagegen halten etwa Imboden/Rhinow die Begründung für die Verneinung von Verzugszinsen für fragwürdig (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung I. Nr. 31, Seite 188 f.). 4. Die Kommission befürwortet eine Prüfung der bestehenden Praxis. Sie ist der Meinung, dass insbesondere in Fällen, bei denen seitens einer Behörde Fehler begangen wurden, flexiblere Lösungen zum Tragen kommen sollen. Der Ständerat hat am 23. September 1982 ein Postulat überwiesen, worin der Bundesrat eingeladen wird, - «im Rahmen der bevorstehenden 10. AHV-Revision eine grundsätzliche Verzinsungspflicht für verspätet ausgerichtete Leistungen der AH V/I V vorzusehen; - parallel zur Gesetzgebung baldmöglichst zu prüfen, dass und wie die strengen Voraussetzungen für Zinsvergütungen von Leistungen gemildert werden können.» Antrag der Kommission Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt, a. auf Punkt 1 der Petition nicht einzutreten; b. Punkt 2 der Petition im Sinne des erwähnten Postulates dem Bundesrat zu überweisen; c. den Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu überweisen mit dem Wunsch, das von der Petition aufgeworfene Problem auf dem Wege der Oberaufsicht anzugehen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Petitionen Pétitions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984

Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été  
Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio  
nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero  
dell'oggetto Datum 22.06.1984 - 08:00 Date Data Seite 967-970 Page Pagina Ref. No 20  
012 541 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.